

Die Deputation, welcher obenbemerkte Petition, da sie ein Kammermitglied zu der seinigen gemacht, in der Sitzung vom 17. jetzigen Monats zur gutachtlichen Berichterstattung überwiesen worden ist,

Landt.-Act. III. Abth. S. 291.

entledigt sich dieses Auftrags in Folgendem.

Die Petenten behaupten: das Gesetz vom 14. Juli 1840 sei in seinen Unterlagen nicht begründet und beruhe auf falschen Prämissen, nämlich auf der Annahme,

daß durch Ablösung des Naturalzehnten das Einkommen der Geistlichen und Schullehrer gefährdet werde.

Geistliche und Schullehrer könnten aber durch eine, in Folge der Ablösung des Naturalzehnten, ihnen zu gewährende Geldrente nur gewinnen.

Zur Unterstützung dieser Behauptung führen sie insonderheit an:

1.

Es würden die Geistlichen und Schullehrer, im Fall der Ablösung des Naturalzehnten, den Zeitconjuncturen rücksichtlich des Steigens und Fallens der Getreidepreise, sowie mannigfachen Calamitäten künftighin nicht mehr unterworfen sein und daher sodann auf ein festes jährliches Einkommen rechnen können.

2.

Deren jetziges Einkommen aber werde durch die beantragte Ablösung auch nicht verringert, da auf theuere Getreidepreise nicht mehr Rechnung zu machen sei, indem die täglich sich vermehrenden Eisenbahnen, welche die Herbeischaffung des Getreides aus entferntern Gegenden erleichterten, der Theuerung begegneten.

Wenn ferner

3.

nicht vermieden werden könne, daß Geistliche und Schullehrer durch den Naturalzehnten mit den Pflichtigen zuweilen in unangenehme Collisionen geriethen, welche die amtliche Wirksamkeit der erstern schwächen, so würde auch diesem Uebelstande durch jene Maßregel abgeholfen.

Endlich sei

4.

durch das gedachte Gesetz eine große Ungleichheit herbeigeführt worden, deren Aufhebung im Interesse des Ganzen sehr zu wünschen sei. Nach diesem Gesetz wären nämlich dergleichen Ablösungen, die bereits vor dem Normaltage, dem 11. Juli 1840 erfolgt, aufrecht erhalten worden, und die Pflichtigen, welche mittelst Renten abgelöst, hätten, in Folge dessen, den Vortheil erlangt, in 55 Jahren von der Rentenzahlung an gerechnet ganz frei zu werden und so den Werth ihrer Güter zu erhöhen, während dagegen die Güter derjenigen am Werthe verlorren, welche, nach den Bestimmungen des mehrerwähnten Gesetzes, diesen davon zu leistenden Naturalzehnten jetzt nicht mehr einseitig ablösen könnten.

Das Gesuch der Petenten ist nun dahin gerichtet:

im Interesse der Freiheit des ländlichen Grundbesitzes sich zu verwenden, daß das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832 in seiner früheren Reinheit wieder hergestellt und das beschränkende Gesetz vom 14. Juli 1840, die Ablösung des Naturalzehnten der Geistlichen und Schullehrer betreffend, recht bald wieder aufgehoben werde.

Zu einer Bevorwortung dieses Gesuches konnte sich jedoch die Deputation aus folgenden Gründen nicht bewegen finden.

Das Anführen der Petenten

unter 1. und 2.

ist ohne Gewicht. So lange die Getreidepreise niedrig oder mäßig sind, können auch die Zeitverhältnisse einen nachtheiligen Einfluß auf den Werth der geistlichen Zehnten nicht äußern; gewinnt aber die Zeit darauf Einfluß, so kann dieser ebensowohl vortheilhaft als nachtheilig auf den Naturalzehnten der Geistlichen und Schullehrer einwirken. Ueberhaupt aber bleibt in dieser Hinsicht das Verhältniß, es möge eine Ablösung erfolgen oder nicht, sich völlig gleich, und wenn der Decem nur auf das Consumtionsbedürfniß der Zehntberechtigten berechnet ist, kann der Preis des Getreides auf das Einkommen dieser gar keinen Einfluß haben. Abgesehen aber davon, so liegt es bei den für den Decempflichtigen milden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes auf der Hand, daß, sonst gleiche Verhältnisse vorausgesetzt, der Geistliche und Schullehrer, rücksichtlich der gesetzlichen Abzüge, durch die Ablösung in Nachtheil kommen muß.

Zwar ist

zu 3.

nicht in Abrede zu stellen, daß es Fälle geben kann, in welchen der Geistliche und Schullehrer mit den Decempflichtigen wegen des Zehnten in Collision kommen mag; allein man darf auch zu den Geistlichen, so wie zu den zehntpflichtigen Grundbesitzern unseres Vaterlandes das Vertrauen haben, und die Deputation hat ein solches, daß beide Theile Collisionen, wo es nur immer geschehen kann, zu vermeiden, sich bemühen, und erstere insonderheit nur dann Beschwerde erheben werden, wenn ihnen der Decem von den Pflichtigen nicht nach gehörigem Maß oder nicht in derselben Güte gewährt wird, in welcher von ihnen die Feldfrüchte auf den zehntpflichtigen Grundstücken erbaut worden sind.

Wenn endlich

zu 4.

die Petenten sich gegen diejenigen beschwert fühlen, welche bis zum 11. Juli 1840 abgelöst haben und denen daher ein erhöhter Werth ihrer Güter in Aussicht gestellt sei, so haben die Petenten es nur sich selbst zuzuschreiben, wenn sie verabsäumen, einen gleichen Vortheil sich zu verschaffen, und in dem Zeitraume vom Jahre 1832 bis mit 11. Juli 1840 ihre Decempflucht nicht abgelöst haben; wenigstens konnte die Deputation aus der Petition keine Gründe entnehmen, welche eine Säumnis der Petenten in diesem Bezug entschuldigen.

Zudem ist auch die Möglichkeit einer Ablösung des geistlichen Zehnten noch gar nicht so unbedingt abgeschnitten. Nach §. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1840 soll eine Ablösung der geistlichen Naturalzehnten, wenn auch nicht auf einseitigen Antrag, doch aber nach freier Vereinigung stattfinden. Nach der zu diesem Gesetze gehörigen Ausführungsverordnung vom 17. October 1840,

Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 291, können dergleichen freie Vereinigungen dadurch zu Stande gebracht werden, daß der Verpflichtete die Bedingungen, unter welchen er zur Ablösung bereit ist, der Kirchen- und Schulinspektion, und in der Oberlausitz der Collaturbehörde, anzeigt, worauf das Ministerium, auf den durch die Consistorialbehörde zu erstattenden Vortrag, das Decret zur Ablösung entweder unbedingt oder unter gewissen, von den Verpflichteten noch einzugehenden, Bedingungen ertheilt. Kommt auf diese Weise Ablösung zu Stande, so können auch noch jetzt die darinnen übernommenen Renten zur Landrentenbank überwiesen werden, und es ist daher den Petenten, ihre Grundstücke von dem Zehnten zu befreien, zur Zeit keineswegs verwehrt.